

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Inkasso

www.creditreform.de/inkasso

Sie unterliegen als Güterhändler oder Immobilienmakler ebenfalls dem GwG?

Dann sind Sie auch verpflichtet, Geldwäscheprävention zu betreiben und Ihre Kunden (und teils auch Interessenten) zu identifizieren. Creditreform bietet hierfür eine Reihe von Lösungen an, die Ihnen dabei helfen, Ihren Pflichten nach dem GwG nachzukommen.

Bitte sprechen Sie uns an!

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Verband der Vereine Creditreform e.V.
Produktmanagement Inkasso
Hellersbergstraße 12
41460 Neuss
Tel. 0 21 31/1 09-0
E-Mail: pm-inkasso@verband.creditreform.de



> Forderungsmanagement

Verhinderung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung im Inkasso

Hinweise für Auftraggeber und Gläubiger

Wichtiges Dokument!

C202.6.2015.06

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen nicht erst seit den verheerenden Attentaten von Paris und den Aktivitäten von Terrormilizen im Fokus der Öffentlichkeit. Seit Jahren ist die internationale Staatengemeinschaft bemüht, die Finanzströme aus dem und in das terroristische Milieu zu unterbinden.

Was ist Geldwäsche?

Unter Geldwäsche wird die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen verstanden. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeführt.

Was ist Terrorismusfinanzierung?

Terrorismusfinanzierung ist die Sammlung und Bereitstellung von Geldmitteln für terroristische Aktivitäten. Die Finanzmittel können dabei auch aus nicht strafbaren Handlungen stammen (z. B. Spenden oder Handelsgeschäften). Soweit im Folgenden der Begriff der Geldwäsche verwendet wird, schließt er die Terrorismusfinanzierung mit ein.

Was hat Geldwäsche mit Ihren Forderungen zu tun?

Im Rahmen von Inkasso-Dienstleistungen verwaltet Creditreform Geldeingänge, die der Schuldner auf Ihre Forderungen leistet, treuhänderisch für Sie. Wie andere Treuhänder

auch (z. B. Rechtsanwälte und Notare) unterliegt Creditreform als Inkasso-Dienstleister dem Geldwäschegesetz (GwG). Damit ist Creditreform verpflichtet, umfangreiche Sicherungs- und Kontrollmechanismen vorzuhalten, um Geldwäsche zu verhindern bzw. Verdachtsfälle erkennen zu können.

Wie sind Sie als Kunde davon betroffen?

Das oberste Prinzip des GwG lautet: „Kenne Deinen Kunden!“

Creditreform ist demnach verpflichtet,

- seine Vertragspartner zu identifizieren,
- die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung zu benennen und
- den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln.

Creditreform muss also im Vorfeld einer Inkasso-Vereinbarung und während der Vertragsbeziehung GwG-relevante Informationen einholen. Dies betrifft insbesondere die eindeutige Identifizierung Ihres Unternehmens.

Wie erfolgt die Identifikation?

Sofern Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, nutzt Creditreform die in der Auskunft über Ihr Unternehmen hinterlegten Daten.

Bei Freiberuflern, Gewerbetreibenden u. Ä. greift diese Möglichkeit leider nicht. In diesen Fällen ist Creditreform verpflichtet, die Identität anhand des Reisepasses oder Personalausweises festzustellen. Dabei werden folgende Daten erfasst:

- Name (Nachname und mindestens ein Vorname)
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (keine Postfächer!)

- Art des Ausweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
- Ausweisnummer
- Ausstellende Behörde

Zu diesem Zweck darf Creditreform auch eine Ausweiskopie anfertigen.

Selbstverständlich behandelt Creditreform die Ausweisdaten streng vertraulich und nutzt sie nur im Rahmen der Identifizierungspflicht.

Welche weiteren Pflichten bestehen?

Für Sie als Kunde gelten die vorgenannten Auskunftspflicht und Informationspflichten. Ferner muss Creditreform unter bestimmten Voraussetzungen auch die Herkunft der Schuldnerzahlungen prüfen. Kommen die Zahlungen aus einem Drittland oder erfolgen in bar, kann dies weitere Recherchen nach sich ziehen und die Auszahlung Ihres Guthabens verzögern. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Was passiert, wenn Sie Ihren Auskunftspflicht und Informationspflichten nicht nachkommen?

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Sie Creditreform nicht die nach dem GwG erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, darf Creditreform keinen Inkasso-Vertrag mit Ihnen schließen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie eine Identifizierung verweigern. Gleichzeitig ist Creditreform verpflichtet, mit einer sogenannten Verdachtsmeldung das Bundeskriminalamt und die für das jeweilige Bundesland zuständige(n) Ermittlungsbehörde(n) zu informieren.

Die vorgenannten Pflichten nach dem GwG gelten für alle Inkasso-Dienstleister, Rechtsanwälte und Notare sowie weitere Berufsgruppen und Branchen, sofern diese Gelder treuhänderisch verwalten oder in größere Geldtransaktionen involviert sind.